

BERUFSRECHT · ORGANISATION

ERDBEBEN IN DER RECHTSABTEILUNG

Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 3. April hat Rechtsabteilungen in ganz Deutschland in Unruhe versetzt. Doch ist jede Rechtsabteilung betroffen? Nicht alle Unternehmen setzen auf die klassische Rechtsabteilung. Von ausgegründeten Gesellschaften bis zu selbstständig agierenden Kanzleien ist alles möglich. Wie wirkt sich das Urteil auf diese Konstruktionen aus?

Als Dr. Tilo Jung, Geschäftsführer der adjuga Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, seine Ausbildung beendet hatte und sich Mitte der 90er Jahre auf seinen ersten Arbeitsplatz bewarb, gab es für ihn zwei gleichwertige Optionen: Die Arbeit als Rechtsanwalt in einer Kanzlei oder in einer Rechtsabteilung. Es wurde vorerst die Rechtsabteilung eines Unternehmens. Schon damals wunderte er sich, dass er seine Rechtsanwaltszulassung nur über den Umweg der „Doppelberufstheorie“ bekommen konnte. Im Jahr 2005 wurde adjuga von den früheren Syndikusanwältinnen Dr. Markus Ackermann, Andreas Dömkes und Dr. Tilo Jung aus der Rechtsabteilung der Heidelberger Druckmaschi-



nen AG heraus gegründet. Für die Syndici sei es ein nahtloser Übergang von der Anstellung zum Inhaber einer Kanzlei gewesen, sagt Dr. Jung. Inhaltlich habe sich schließlich an der Arbeit mit diesem Schritt nichts Wesentliches geändert. Die Kanzlei übernimmt die umfassende Rechtsberatung des Konzerns. Dafür gebe es heute eben einen Beratungsvertrag und die Arbeitszeit für den Mandanten werde erfasst und minutengenau abgerechnet. „In der berufsrechtlichen Theorie kann man eine klare Abgrenzung zwischen Rechtsanwalt und Syndikusanwalt schaffen“, sagt Dr. Jung. „In der praktischen Realität unterscheiden sich die Aufgaben nur wenig.“ Das Bundessozialgericht ist da anderer Meinung. Das Gericht bestätigt mit seinem Urteil vom 3. April die Theorie von den zwei Berufen. Für zukünftige Inhouse-Juristen entfällt die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung. Für alle? Es kommt auf die Konstruktion und die Organisation der Rechtsabteilung an. Für manchen Rechtsanwalt ändert sich unter Umständen gar nichts. Je nachdem, wie groß die organisatorische Unabhängigkeit gegenüber dem Unternehmen als Mandanten ist. Für adjuga sieht Dr. Jung keine Auswirkungen: „2005 wurden alle arbeitsvertraglichen Bande gekappt.“ Gesellschafter sind ausschließlich Rechtsanwälte – und nicht die Heidelberger Druckmaschinen AG, was berufsrechtlich auch gar nicht möglich wäre. Neben ihrer Arbeit für ihr altes Unternehmen können sich die Anwälte frei im Markt bewegen und andere Mandanten gewinnen, was sie in zunehmendem Umfang auch tun. Kurios findet er das viel diskutierte und im Urteil genannte Merkmal der Weisungsunabhängigkeit für einen Rechtsanwalt. Was sei schließlich mit den angestellten Kol-

„Für uns ist das Urteil kein Thema.“

Dr. Stefan Söder,
Partner
Kanzlei Prof. Schweizer



legen in den Kanzleien? Dr. Jung ist zwar überzeugt, dass sie die Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherung nicht verlieren werden, würde man das Urteil jedoch, wie es im Augenblick bekannt ist, konsequent weiterdenken, wären potenziell auch diese Anwälte betroffen.

Er vermutet, dass noch weitere Rechtsabteilungen im Zuge des Urteils dem Beispiel von adjuga folgen werden. „Ich könnte mir vorstellen, dass andere Unternehmen für die Zukunft über ähnliche Modelle wie unseres nachdenken.“

Darüber hinaus glaubt er, dass alles Übrige wohl über den Markt geregelt werde. Wechselwillige Syndikusanwälte, die für ein anderes Unternehmen arbeiten wollten, würden voraussichtlich von potenziellen Arbeitgebern zukünftig einfordern, dass die freiwillige Weiterversicherung im Versorgungswerk mit übernommen werde.

Jahrelang galt vor der Deutschen Rentenversicherung Bund die Vier-Kriterien-Theorie für die Beurteilung einer Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung. Danach mussten Syndikusanwälte rechtsgestaltend, rechtsvermittelnd, rechtsberatend und rechtsentscheidend tätig sein, um eine Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erwirken zu können. Diese Voraussetzungen hat das BSG nun hinweggefegt.

Entsprechend der Theorie von den zwei Berufen sei der Syndikus nur in seiner freiberuflichen, versicherungsfreien Tätigkeit außerhalb seines Dienstverhältnisses ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit Rechtsanwalt. Nach der BRAO werde also derjenige, der als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehe, in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig. Damit gilt: Je klarer sich eine Rechtsabteilung als unabhängige Einheit vom Unternehmen positioniert, desto größer ist die Chance, dass sich am Status der zukünftigen Syndikusanwälte nichts ändert.

Wenn es sich nicht um eine eigene Kanzlei handelt, sind die Folgen noch nicht absehbar

„Für uns ist das Urteil kein Thema“, sagt Dr. Stefan Söder von der Kanzlei Prof. Schweizer aus München. „Wir sind eine eigenständige und unabhängige Kanzlei und arbeiten in einem ganz normalen Mandatsverhältnis.“ Die externe Rechtsabteilung der Hubert Burda Media Holding Kommanditgesellschaft ist seit 1993 in die Kanzlei Prof. Schweizer eingegliedert. Der gleichnamige Kanzleigründer war zudem bis 2013 assoziiertes Vorstandsmitglied. Die Kanzlei ist Mieter in der Zentrale des Medienkonzerns. Aber auch nicht mehr. „Wir haben keinen Anspruch darauf, dass wir bei jedem rechtlichen Thema mandatiert werden“, sagt Dr. Söder. Damit sei die Struktur vergleichbar mit Kanzleien, die große internationale Unternehmen vertreten. Auch hier seien Rechtsanwälte zum

„Ich könnte mir sehr gut vorstellen, dass andere Unternehmen ebenfalls über ähnliche Modelle nachdenken.“

Dr. Tilo Jung,
Geschäftsführer
adjuga Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH



Teil nur für diesen Kunden tätig. Doch ohnehin handelt es sich bei Burda nicht um den einzigen Mandanten der Kanzlei. Sie vertritt zahlreiche Unternehmen in ihren rechtlichen Angelegenheiten. Und auch in Bezug auf den Burda-Konzern unterscheidet sich die Arbeit berufsrechtlich nicht von der anderer Kanzleien, sagt Dr. Söder. „Wir nehmen klassische anwaltliche Aufgaben wahr.“ Dazu gehört auch die Vertretung des Konzerns vor Gericht.

Schwieriger ist die Einordnung bei Rechtsabteilungen, die faktisch immer noch Unternehmensteil sind. Im Center of

DEUTLICHE ABGRENZUNG

Diese Gründe können dafür sprechen, dass sich in Ihrer Rechtsabteilung nichts ändert

- Sie üben Aufgaben eines Syndikusanwaltes aus, stehen aber in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmen.
- Das Unternehmen ist Ihnen gegenüber nicht weisungsbefugt.
- Sie arbeiten in eigenen Kanzleiräumlichkeiten oder sind lediglich Mieter bei dem Unternehmen, das Sie vertreten.
- Ihre Kanzlei ist nicht in die Organisationsstrukturen des Unternehmens eingebunden. Die Infrastruktur ist unabhängig von den Unternehmenssystemen.
- Sie erhalten kein Gehalt, sondern rechnen Ihre Arbeitszeit in Form eines Honorars ab.
- Basis der Zusammenarbeit ist kein Arbeitsvertrag, sondern ein Beratungsvertrag.

„Das Gericht vertritt nun ein Modell des Anwalts, das meines Erachtens aus dem vorletzten Jahrhundert stammt.“

Christian Korf,
Head of Legal (Construction)
Bilfinger SE



Competence Legal (CoC Legal) der E.ON SE analysiert man derzeit die Auswirkungen des Urteils. „Auf der einen Seite sind wir überrascht, dass das Urteil in dieser Deutlichkeit ausgefallen ist“, sagt Tim Schwarting, Leiter des CoC Legal. „Andererseits musste man auch mit einer solchen Entscheidung rechnen, weil es immer noch an einer gesetzlichen Klarstellung fehlt.“

Erst im vergangenen Jahr wurde die Rechtsberatung des E.ON-Konzerns neu geordnet. In diesem Zusammenhang wurde das CoC Legal geschaffen, das als zentrale Rechtsabteilung neben anderen Rechtsabteilungen fungiert. Rund 50 Rechtsanwälte bearbeiten hier Rechtsfragen der Konzerntöchter. Dabei können sie Fälle sogar an sich ziehen und sind keiner der Gesellschaften verpflichtet. „Eine so große Unabhängigkeit findet man in keiner Kanzlei“, sagt Tim Schwarting. Gerade sie sei aber für die Tätigkeit als Rechtsanwalt eine wichtige Voraussetzung, weshalb er glaubt, dass die Annahmen, von denen das Urteil des BSG ausgeht, für seine Rechtsabteilung nicht zutreffen. „Keiner unserer Rechtsanwälte ist bei

„Eine so große Unabhängigkeit findet man in keiner Kanzlei.“

Tim Schwarting,
Rechtsanwalt
Head of Center of Competence Legal,
E.ON SE



einer der Gesellschaften angestellt, die beraten werden“, sagt Schwarting. Die Mandanten sind nicht weisungsbefugt. Vielmehr sind sie sogar dazu gehalten, Rechtsrat beim Center einzuholen. Für Schwarting ist dies ein weiterer Beleg für die Unabhängigkeit: „Dadurch haben wir auch keine Angst, Mandanten zu verlieren.“ Es sei leichter, Kritik zu üben und auch für den Mandanten unangenehmere Einschätzungen abzugeben.

Die Rechtsabteilung wird nun erst einmal die schriftlichen Urteilsgründe des BSG abwarten. Dann wird entschieden, wie reagiert wird. Zwar sei es zunächst Privatsache der Mitarbeiter, ob sie sich befreien ließen oder nicht. Dennoch befürchtet Schwarting auch Nachteile für E.ON, da Rechtsanwälte es sich zukünftig genau überlegen werden, ob sie von einer Kanzlei zum Unternehmen wechseln, wenn die Befreiung von der Rentenversicherung damit für sie entfele.

Die Theorie von zwei Berufen entspricht der Realität in Kanzlei und Rechtsabteilung nicht

Die Rechtsabteilung des Konzerns Bilfinger SE sieht sich bei einer ähnlich gelagerten Konstruktion wie bei E.ON vom Urteil betroffen. „Das Urteil hat uns nicht nur überrascht, es hat uns erschüttert“, sagt Christian Korf, Head of Legal (Construction) der Bilfinger SE. „Eine jahrzehntelange Praxis ist mit einem Federstrich gekippt worden.“ Bisher sei es immer nur darum gegangen, wie inhaltlich gearbeitet würde. „Das Bundessozialgericht vertritt nun ein Modell des Anwalts, das meines Erachtens aus dem vorletzten Jahrhundert stammt. Demnach solle eigentlich nur der Einzelanwalt der richtige Anwalt sein und nur er kann sich von der Rentenversicherung befreien.“ 28 Rechtsanwälte arbeiten in der Rechtsabteilung. Diese ist Teil der Bilfinger SE. Mandanten sind die operativen Tochtergesellschaften des Konzerns, sie sind jedoch nicht weisungsbefugt, die Syndici nicht bei ihnen angestellt. Die Rechtsabteilung berichtet direkt an die Konzernspitze. Doch trotz dieser Eigenschaften glaubt Korf nicht, dass seine Rechtsabteilung von dem Urteil ausgenommen ist. „Was wäre überhaupt ausreichend? Bevor wir nicht die schriftlichen Gründe vor uns liegen haben, können wir dazu noch nichts sagen.“ Er bezweifelt allerdings, dass man den Auswirkungen des Urteils durch Umorganisation entgehen könne. Außer, man sei bereit dazu, die Rechtsabteilung als unabhängige Kanzlei auszugründen. Es bestehe die Sorge, dass das Urteil Auswirkungen auf den Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter habe. Bisher habe es sich um einen durchgängigen Markt gehandelt. Rechtsanwälte wären aus den Großkanzleien ins Unternehmen gewechselt – und umgekehrt. Nun stelle sich der Wechsel quasi als die Wahl eines anderen Berufs dar. „Das ist der Grundfehler: die Theorie von den zwei Berufen“, sagt Christian Korf. „Das, was wir als Anwälte in Unternehmen jeden Tag tun, ist eine anwaltliche Tätigkeit.“ Darin sind sich alle Syndici einig.

Henning Zander